

Entwurf

XX. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG und das Preisauszeichnungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG

Artikel 2 Änderung des Preisauszeichnungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448/1984, zuletzt geändert durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014 und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 49/2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Jedenfalls als aggressiv gilt auch die im Anhang unter Z 32 genannte Geschäftspraktik. Vereinbarungen darüber sind unwirksam.“

2. Dem § 44 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 1a Abs. 4 und Anhang Z 32 treten mit dem Ablauf eines Monats nach der Kundmachung in Kraft.“

3. Dem Anhang wird folgende Z 32 angefügt:

„32. Das Verlangen eines Betreibers einer Buchungsplattform gegenüber einem Beherbergungsunternehmen, dass dieses auf anderen Vertriebswegen inklusive seiner eigenen Website keinen günstigeren Preis oder keine anderen günstigeren Bedingungen als auf der Buchungsplattform anbieten darf.“

Artikel 2

Änderung des Preisauszeichnungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Auszeichnung von Preisen (Preisauszeichnungsgesetz – PrAG), BGBl. Nr. 146/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 7 lautet:

„§ 7. Werden Preise für der Beherbergung dienende Unterkünfte angegeben, so gilt für diese § 13 Abs. 1. Diese Preise werden vom Gastgewerbetreibenden frei festgelegt und dürfen nicht durch Preisbindungs- oder Bestpreisklauseln durch Buchungsplattformbetreiber eingeschränkt werden.“

Derartige Klauseln in Verträgen zwischen Gastgewerbetreibenden und Buchungsplattformbetreibern sind absolut nichtig. Weiters sind die Standardzimmerpreiskategorien im Eingangsbereich einsehbar zur Verfügung zu stellen.“

2. § 8 entfällt.

3. Dem § 17 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 7 tritt mit dem Ablauf eines Monats nach der Kundmachung in Kraft, § 8 tritt mit dem Ablauf eines Monats nach der Kundmachung außer Kraft.“